

Bebauungsplan Nr. 81, St.Peter-Ording

1. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|---|---|------------------------|---|--|
| 1 | Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg | 10.07.18 per E-Mail | <p>Zu der o.a. Planung bestehen seitens der unteren Forstbehörde Bedenken.</p> <p>Wie bereits vor Ort besprochen und in meiner Stellungnahme vom 14.2.2018 zur 14. Änderung des F-Plans dargestellt, wird durch die o.a. Planung der gemäß §24 LWaldG erforderliche Waldabstand zur nördlich liegenden Waldfläche nicht eingehalten.</p> <p>Durch die im B-Plan Entwurf avisierte Waldumwandlung könnte ein ausreichender Abstandes zum Wald hergestellt werden.</p> <p>Sobald ein Antrag vorliegt, würde die Forstbehörde diesen auf seine Genehmigungsfähigkeit hin prüfen.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des weiteren Verfahrens werden ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt und bei Genehmigung die Ausgleichsmaßnahmen geklärt. |
| 2 | Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg | 14.06.18 per E-Mail | <p>In Bezug auf den oben genannten Plan bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor.</p> <p>Zum Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad werden keine Anmerkungen oder Vorschläge gemacht.</p> | |
| 3 | Wasserbeschaffungs | 11.06.18 | Keine Bedenken | |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|---|--|------------------------|--|--|
| | verband Eiderstedt, Nordergeestweg 19, 25836 Garding | per Fax | | |
| | Handwerkskammer Flensburg, Technisch e Beratungsstelle Johanniskirchhof 1 - 7 24937 Flensburg | 11.06.18 per E-Mail | Keine Anregungen und Bedenken | |
| 4 | Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau- Str. 70, 24837 Schleswig | 19.06.18 per Fax | Wir können zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DschG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. Mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DschG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, | Der Hinweis zum Interessengebiet wurde nachrichtlich und in die Begründung übernommen. |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|---|---|---------------------|---|--|
| | | | soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. | |
| 5 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Postfach 2963, 53019 Bonn | 12.06.18 per E-Mail | durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig | |
| 6 | Deich- und Hauptzielverband Eiderstedt, Poppenbüller Straße 13, 25836 Garding | 20.06.18 per E-Mail | Das von Ihnen beschriebene Gebiet im Bereich der Strandpromenade ist außerhalb unseres Verbandsgebietes. Wir gehen, laut Punkt 5.2.1.3 Wasser davon aus, dass das anfallende Oberflächenwasser direkt in den südlichen Entwässerungsgraben geleitet wird. | Anfallendes Oberflächenwasser versickert zunächst in unterirdischen Rigolen und entwässert dann mittels Drosselklappe in den südlichen Entwässerungsgraben. Die Begründung wurde um diese Aussage ergänzt. |
| 7 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck | 14.06.18 | Gegen die o.g. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. | |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|----|---|------------------------|--|--|
| | | | Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. | Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplans, sondern sind bei der späteren Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen. |
| 8 | IHK zu Flensburg, Heinrichstraße 28-34, 24937 Flensburg | 10.07.18 | Keine Bedenken. | |
| 9 | Gebäudemanagement SH, Gartenstraße 6, 24103 Kiel | 17.06.20 | Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin geprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. | |
| 10 | Kreis Nordfriesland, Postfach 11 40, 25801 Husum | 25.07.18 per E-Mail | Von Seiten der unteren Wasser,-Boden-und Abfallbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: Aufgrund der nachträglich vom Planungsbüro Methner vorgelegten Unterlagen zur Ableitung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers bestehen wasserwirtschaftlich grundsätzlich keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme. Hinweise: ☛ Es wird empfohlen, durch den Planer abschätzen zu lassen, ob die geplanten Gebäude hier durch einen Starkregen gefährdet wären. | Es ist davon auszugehen, dass durch die Aufständigung die höherliegenden Aufenthalts- und Betriebsräume nicht gefährdet sind. Als weitere Maßnahme wurde auf einen Keller verzichtet, wichtige Technik wird nicht direkt auf dem Fußboden montiert. Das Gelände fällt vom Gebäude wegführend im Schnitt 0,40 m ab. Die Oberkante Fertigfußboden liegt zudem 0,82 m höher als der Dienstweg des Sielgrabens. Der Sielgraben selbst liegt noch tiefer. Diese Maßnah- |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|--|-------------|-----|--|--|
| | | | <p>☛ Außerdem wird der Hinweis gegeben, dass sich der überplante Bereich in einem Hochwasserrisikogebiet befindet und dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Von der unteren Naturschutzbehörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden in folgenden Punkten für erforderlich gehalten.</p> <p>1. Mit der Planung werden Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 (2) Ziff. 6 Bundesnaturschutzgesetz (Küstendünen) vorbereitet. Die eingereichten Unterlagen gehen hierauf zum Teil bereits ein. Es bedarf jedoch einer Darstellung der unterschiedlichen Beanspruchung der geschützten Biotop: Einerseits erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme durch Überbauung im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und andererseits werden geschützte Küstendünenbiotop durch eine Waldumwandlung in der Vegetationszusammensetzung verändert, jedoch nicht dauerhaft überbaut. Der Bereich der dauerhaften Überbauung stellt sich heute als Gehölzbestandene Küstendüne mit einer naturnahen Vegetation eines Birken-Eichenwaldes dar. Für den Bereich der dauerhaften Überbauung ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Inaussichtstellung einer Befreiung zu erwirken. Hierfür sind</p> | <p>men werden als ausreichend angesehen, das Gebäude vor Starkregeneinflüssen zu schützen.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Planung durch entsprechende Festsetzungen (z.B. Mindesthöhen für Fertigfußböden von Aufenthaltsräumen) bzw. nachrichtliche Übernahmen bereits berücksichtigt.</p> <p>Zum Thema Waldumwandlung wurden in der Begründung unter Pkt. 3.5 Waldfläche bereits ausführliche Aussagen getroffen. Die unterschiedlich beanspruchte Nutzung der Biotopflächen (Überbauung, Umwandlung) wurde im Kapitel 4.2 Eingriffsermittlung und -bewertung angesprochen. Die Begründung wurde hinsichtlich der unterschiedlichen Inanspruchnahme und Gesetzesgrundlagen (NatSchG und WaldG) zusätzlich ergänzt, um den Sachverhalt zu verdeutlichen.</p> |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|--|-------------|-----|---|---|
| | | | <p>gemäß § 67 (1) Ziff. 1 die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses inklusive einer Alternativenprüfung darzustellen.</p> <p>2. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ an. Es ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzulegen, dass mit dem Vorhaben keine Verschlechterung der Erhaltungsziele des Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG ausgelöst wird. Hierbei ist insbesondere auf den Aspekt der Beleuchtung des Gebäudes einzugehen, die ggf. weit in das Natura-2000-Gebiet wirken könnte.</p> <p>Vom FD Bauen und Planen, Brandschutz wurde folgende Stellungnahme abgegeben: Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Sofern die erforderliche Löschwassermenge nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z. B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen. Die Löschwasserentnahmestellen sollen in einer Entfernung von nicht mehr als 150m (tatsächliche Weglänge) zu Gebäuden liegen.</p> <p>Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hau-</p> | <p>Das Eindringen in Randbereiche des Biotopes wurde von der UNB in der Quartalsbesprechung mit der Landesplanung am 26.04.2018 nicht als kritisch gesehen und eine Befreiung bereits mündlich in Aussicht gestellt, sofern der Zusammenhang mit der Maßnahme des Promenadenausbaus dargestellt wird.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde durch die UAG-Umweltplanung GmbH Kiel durchgeführt und die Begründung ergänzt. Die FFH-Vorprüfung wird Teil der Verfahrensunterlagen. Diese beinhaltet auch den Aspekt der Beleuchtung. Wesentliche Auswirkungen durch das Planvorhaben auf die Schutzgebiete wurden nicht festgestellt.</p> <p>Die Hinweise sind in die Begründung übernommen worden. Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausführungs- und Objektplanung sichergestellt.</p> |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|----|--|----------|---|--|
| | | | ses wurden keine Anregungen gemacht. Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden. | |
| 11 | Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Friedrichstadt, Van-Wouwer-Str.6, 25840 Friedrichstadt | 25.06.18 | Gegen die B-Planänderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich keine Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz. | |
| 12 | Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Schlossgarten 1, 25832 Tönning | 25.06.18 | Die Belange des Nationalparks Schleswig-Holsteini-sches Wattenmeer sind durch die aktuellen Planungen nicht betroffen. Von Seiten der Nationalparkverwal-tung bestehen keine Anregungen und Bedenken. | |
| | Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum | 04.07.18 | <p>1 Stellungnahme</p> <p>1.1 Für geplante Anlagen/Benutzungen im Bereich des Regionaldeiches (einschließlich des 5 m breiten Schutzstreifens) ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 LWG bei der unteren Küstenschutzbehörde zu beantragen. Diese kann nur erteilt werden wenn keine Beeinträchtigung der Wehrfähigkeit und der ordnungsgemäßen Unterhaltung des Deiches eintritt. Die Funktionsfähigkeit des Deiches ist zu gewährleisten.</p> <p>Das Genehmigungserfordernis ist bereits in der Planzeichnung als „Nachrichtliche Übernahme“ aufgenommen worden und bedarf daher keiner Ergänzung. Ich weise jedoch darauf hin, dass im Falle einer Verstärkung des Regionaldeiches bauliche Anlagen zu Lasten des Antragstellers zurückzubauen sind.</p> <p>1.2 § 80 Abs. 1 Nr. 1 LWG: Für bauliche Anlagen be-</p> | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|--|-------------|-----|--|---|
| | | | <p>steht ein Bauverbot in einem Bereich von weniger als 25 m vom Regionaldeich. Für diesen Bereich ist gem. § 80 Abs. 3 LWG das Einvernehmen der unteren Küstenschutzbehörde einzuholen. Dieses kann lediglich für Vorhaben in Aussicht gestellt werden, die mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar sind und bei denen eine besondere Härte, oder ein dringendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann.</p> <p>Für diesen Bereich ist für bauliche Anlagen ein Nachweis der erforderlichen Mindesthöhen o.ä nicht ausreichend, sondern die o.g. Voraussetzungen zur Erteilung des Einvernehmens müssen vorliegen und nachvollziehbar begründet werden.</p> <p>Dieses ist unter Punkt 3.6 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in der Begründung enthalten, sollte auch auf der Planzeichnung erscheinen, da sonst der Eindruck entsteht, dass die Einhaltung von Mindesthöhen ausreichend wäre.</p> <p>1.3 § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG: Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem Risikogebiet gem. § 73 Abs. 1 WHG. Die Ausweisung von Baubereichen greift der Errichtung von baulichen Anlagen vor. Für bauliche Anlagen besteht ein Bauverbot in einem Risikogebiet gem. § 73 Abs. 1 WHG. Bei Einhaltung der folgenden Mindesthöhen gilt das Bauverbot nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mindesthöhe für Verkehrs- und Fluchtwege: NHN +5,20 m ● Mindesthöhe für Räume mit Wohnnutzung: NHN +5,70 m ● Mindesthöhe für Räume mit gewerblicher Nutzung: NHN +5,20 m ● Mindesthöhe für Lagerung wassergef. Stoffe: NHN | <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und das Erfordernis des Einvernehmens der unteren Küstenschutzbehörde nachrichtlich übernommen.</p> |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|--|-------------|-----|---|--|
| | | | <p>+5,70 m Diese Mindesthöhen sind sowohl in Teil B der textlichen Festsetzungen als auch unter Punkt 3.6 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in der Begründung enthalten. Sofern die dort genannten Aufenthaltsräume einer gewerblichen Nutzung dauerhaft zuzuordnen sind, bedarf es keiner Ergänzung der Festsetzungen.</p> <p>1.4 Für die Unterhaltung des Regionaldeiches ist ein Befahren der Wege mit Fahrzeugen von maximal 7 t erforderlich. Die Durchfahrthöhen und Durchfahrtsbreiten aller Wege (Dienstweg, Fahrradweg und Deichkronenweg) müssen mindestens 4,00 m betragen. Auch die Befahrbarkeit der Deichkrone mit Kontrollfahrzeugen ist jederzeit sicherzustellen (jetzige Kronenbreite 2,50 m, keine Höhenbegrenzung). Die jederzeitige Erreichbarkeit und Zuwegung zum Regionaldeich ist zu gewährleisten. Es ist ein Wegekonzept zu erstellen, um für den Sturmflutfall die Erreichbarkeit aller Deichbereiche zu gewährleisten.</p> <p>2 Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem LWG. ● Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. ● Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht | <p>Eine andere als gewerbliche Nutzung des Kinderspielhauses ist nicht vorgesehen. Dies wird durch die Festsetzungen im B-Plan geregelt. Wohnnutzung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis ist in die Begründung übernommen worden.</p> <p>Sofern ein Wegekonzept erforderlich ist, ist dieses zwischen Vorhabenträger und LKN abzustimmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|--|--|----------|--|--|
| | | | <p>abgeleitet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. | |
| | Landesamt für Denkmalpflege, Schleswig-Holstein, Sartori & Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel | 10.07.18 | <p>Gemäß § 4 (3) DschG S-H in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S.2) sind die Denkmalschutzbehörden „[...] bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange [...] des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, so frühzeitig zu beteiligen, dass die[se] [...] in die Abwägung mit anderen belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Denkmale sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können.“</p> <p>Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Familientreffs und Kinderspielhauses mit angeschlossener Gastronomie und entsprechender Gestaltung des Außengeländes betrifft unmittelbar die nähere Umgebung des Kulturdenkmals „Haus Mehrens“, Im Bad 82. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.</p> <p>Der laut Inschrift 1938 errichtete, eingeschossige Satteldachbau mit Holzverkleidung in Pfannendeckung ist aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen denkmalwert. Ich weise hiermit darauf hin, dass gemäß § 12 (1) Satz 3 DschG SH auch Maßnahmen in der Umgebung von denkmalgeschützten Bauten, die zur Folge haben, den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), genehmigungspflichtig</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt und nachrichtlich übernommen. Das Kulturdenkmal Im Bad 82 wird in</p> |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|--|--|-----------------|--|--|
| | | | <p>und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sind. Das Kulturdenkmal ist daher in die Planunterlagen zu übernehmen und in diesen darzustellen.</p> <p>Sofern die Ergänzungen Berücksichtigung im Bebauungsplan Nr. 81 finden, gibt es nach aktuellem Planungsstand keine denkmalpflegerischen Bedenken bezüglich der Aufstellung.</p> | <p>der Plangrundlage dargestellt.</p> |
| | <p>AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel</p> | <p>10.07.18</p> | <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände werden in diesem frühen Planungsstadium keine umfassende Stellungnahme abgeben. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren - speziell nach Vorlage der abschließenden Umweltprüfung und des Landschaftsplanes inklusive Ausgleichsmaßnahmen - erneut vorzutragen.</p> <p>Für die weitere Planung bitten wir um Beachtung folgender Themenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kartierung und Darstellung der vorhandenen Biotop Düne und Wald - Beschreibung der daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen - Überprüfung des Ausgleichsfaktors für o.g. Naturschutzfachliche Maßnahmen - ausschließlicher Einsatz von Vogelschutzglas für Glasfenster oder Panoramafenster - Verwendung von Beleuchtung, die den Insektenanflug verringern <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus den bislang mit der Landesplanung, der UNB sowie der Forstbehörde geführten Gesprächen ergab sich bislang keine Notwendigkeit einer Kartierung der betreffenden Gebiete. Es wurde jedoch auf Grund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde eine FFH-Vorprüfung vorgenommen.</p> <p>Die Biotopfläche „Düne“ wird im Plangebiet nur marginal berührt. Sie wurde bereits in der Vergangenheit durch die vorhandene Asphaltfläche beeinträchtigt. Die durch intensive Nutzung geprägte Fläche (Promenade, Fuß-/Radwege, Sport- und Spielfläche) gibt derzeit keinen Anhaltspunkt auf die Notwendigkeit einer Kartierung von Flora und Fauna. Seitens der UNB wurde eine Befreiung vom Biotopschutz bereits mündlich in Aussicht gestellt, sofern ein entsprechend begründeter Antrag vorliegt.</p> <p>Das Waldgebiet befindet sich außerhalb des Plangebietes. Die untere Forstbehörde hat bei entsprechend</p> |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|--|--|---------------------|--|---|
| | | | | <p>begründeter Antragstellung die Genehmigung der Waldumwidmung in Aussicht gestellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich im umzuwidmenden Teilabschnitt eine lokal deutlich anders zusammengesetzte Flora und Fauna entwickelt hat als im übrigen Wald. Der weitaus größte Teil der Waldfläche bleibt erhalten und steht auch weiterhin den möglicherweise lokal betroffenen Populationen als Lebensraum zur Verfügung.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen und -standorte sowie der Umfang werden mit der UNB und der Forstbehörde im weiteren Verfahren abgestimmt.</p> <p><u>Vogelschutz:</u> Es werden keine Spiegel oder stark spiegelnden Flächen im Außenbereich eingesetzt. Für die Ausführungsplanung finden detaillierte Abstimmungen zum Vogelschutz statt (z.B. Verwendung von Vogelschutzglas, farbige Markierungen)</p> <p><u>Insektenschutz:</u> Für die Beleuchtung (gerade auch im Aussenbereich) wird warmweißes Licht mit geringer Temperatúrausstrahlung (60°) verwendet, das geeignet ist, den Insektenanflug zu minimieren. Zudem sind die Gehäuse der Beleuchtungen wasserdicht und insofern auch für Insekten nicht zugänglich. Der Aspekt der Beleuchtung ist auch Bestandteil der FFH-Vorprüfung und findet entsprechend Berücksichtigung.</p> |
| | NABU Schleswig-Holstein, Färberstraße 51, 24534 Neumünster | 02.07.18 per Fax | Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass - unter Berücksichtigung einer für 2030 geplanten Deicherhöhung - der laut Waldgesetz vorgeschriebene Mindestabstand zu einem geschützten Waldbiotop durch die vorgesehene Bebauung nicht ein- | |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|--|-------------|-----|--|---|
| | | | <p>gehalten werden wird. Laut Eingriffsermittlung und -bewertung ist die Waldfläche aufgrund ihres Status als geschützter Biotop im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Für eine entsprechende Waldumwandlung wird parallel ein Antrag gestellt. Bei Genehmigung des Antrages soll die Ersatzmaßnahme in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abgestimmt und konkretisiert werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon an dieser Stelle darauf hin, dass eine Ersatzpflanzung unseres Erachtens weder zu Lasten von Küstenvegetation (z.B. Heidevegetation oder Trockenrasen) noch von Dauergrünland gehen darf. Wertgebend und typisch für den Naturraum Eiderstedter Marsch sind nicht Wälder (und schon gar nicht standortfremde Kiefernforsten), sondern Offenlandbiotope wie Dünen, Röhrichte und gehölzfreies Dauergrünland.</p> <p>In Anerkennung der hohen Bedeutung des Eiderstedter Dauergrünlandes sind große Teile Eiderstedts als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet worden. Aber auch außerhalb des Vogelschutzgebietes und auch im Bereich der Gemeinde St.Peter-Ording liegen wertvolle Grünlandbiotope mit hoher Bedeutung für den Schutz von Wiesenvögeln und Gänsen (z.B. im Bereich Ording/Brössum) oder für Feuchtwiesen-Vegetation (z.B. Feuchtwiesen am Ordinger Bahnhof).</p> <p>Aus diesem Grund würden wir es als kontraproduktiv erachten, wenn im Rahmen eines naturschutzfachlichen Ausgleichs Dauergrünland zu Wald umgewandelt werden würde. Diese Einschätzung gilt auch für „vorbelastete“ Grünlandflächen in Ortsnähe, die als Pufferflächen für weiter entfernt liegendes Grünland dienen, selbst wenn dort aufgrund der Nähe von</p> | <p>Bei der Waldfläche handelt es sich um die natürliche Entwicklung einer Düne, geprägt durch Birken- und Erlengehölz, wie sie in feuchten Niederungen entstehen. Bei einer Ersatzmaßnahme geht es vorrangig darum, die verloren gehenden, spezifischen Qualitäten an anderer Stelle neu entstehen zu lassen, um den an entsprechende Lebensräume angepassten Populationen neuen und adäquaten Lebensraum zu bieten.</p> <p>Eine Ersatzmaßnahme wird nicht zu Lasten anderer geschützter oder hinsichtlich Vogel- und Amphibien-schutz wertvoller Flächen durchgeführt. Die genaue Lage, Ausdehnung und Maßnahme der Ausgleichsfläche ist im Laufe des Verfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und zu konkretisieren.</p> |

| | Beteiligter | vom | Stellungnahme | Planerische Beurteilung |
|--|-------------|-----|---|--|
| | | | <p>Gebäuden und Gehölzen keine Wiesenvögel brüten sollten. Gehölze werden von Beutegreifern als Ansitzwarten (für Greifvögel und Krähen) bzw. Unterschlupf (für Füchse, Marderhund, Waschbär etc.) genutzt und führen daher zu einer Entwertung der angrenzenden Grünlandflächen für die Wiesenbrüter, da der Bruterfolg sinkt bzw. die Brutvögel Abstand zu Gehölzen halten.</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein bittet daher darum, in die Abstimmung der Ersatzmaßnahme einbezogen zu werden.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Zuge des B-Planverfahrens wird der NABU erneut beteiligt.</p> |

2. Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

| Beteiligter | vom | Stellungnahme |
|--|----------|---|
| <p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, - Landesplanungsbehörde - Postfach 7125, 24171 Kiel</p> | 23.08.18 | <p>Zu dieser Planungsabsicht hat sich der Kreis Nordfriesland mit der Stellungnahme vom 29.06.2018 zur Planungsanzeige und vom 25.07.2018 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung geäußert. Auf die dort aufgezeigten Aspekte weise ich hin.</p> <p>Außerdem verweise ich auf meine im Parallelverfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans abgegebene landesplanerische Stellungnahme vom 05.03.2018. Seinerzeit konnte die Planung in Ermangelung hinreichender Informationen zu dem Projektansatz und auch bezüglich der naturschutz- und küstenschutzfachlichen Belange nicht abschließend beurteilt werden. Deshalb hatte ich die abschließende landesplanerische Stellungnahme bis zur Vorlage der für die Beurteilung relevanten Informationen zurückgestellt. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Stellungnahme.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde St.Peter-Ording wie folgt Stellung:</p> <p>Die für die Planung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPL V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).</p> <p>Von Bedeutung ist nach wie vor, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 im Randbereich eines im Regionalplan dargestellten Vorranggebietes für den Naturschutz sowie städtebaulich isoliert im Außenbereich der Gemeinde liegt. Somit steht die Planung weiterhin im Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung (siehe Ziffer 5.3 Rpl V) und mit den in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung.</p> <p>Im Rahmen der sog. „Quartalsgespräche“ war die Strandpromenade von St.Peter-Ording und dabei insbesondere der geplante Familientreff/Kinderspielhaus bereits Gegenstand eines Abstimmungsgesprächs am 26.04.2018 in Husum. Im Ergebnisvermerk des Kreises Nordfriesland vom 10.07.2018 wurde dazu u.a. festgehalten, dass angesichts des Gesamtzusammenhangs (Projekt = Endpunkt der Promenade) der geplanten Bebauung innerhalb des Randbereiches eines Vorranggebietes für den Naturschutz aufgrund der Maßstabsebene grundsätzlich zugestimmt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken erhoben werden. Diese Einschätzung basiert auch auf der Tatsache, dass wesentliche Teile des Geltungsbereiches und der überbaubaren Grundstücksfläche durch eine bereits existierende Sport- und Spielfläche (Skaterbahn) bereits versiegelt sind.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde merkt in der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 25.07.2018 insbesondere an, dass die geplante Bebauung im nordwestlichen Geltungsbereich räumliche Überschneidung mit gesetzlich geschützten Biotopen aufweist. Als Voraussetzung für die Inaussichtstellung einer Befreiung sind die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses einschließlich einer Alternativenprüfung noch dazulegen.</p> <p>Auf dieser Basis kann ich heute bestätigen, dass dem Planungsvorhaben der Gemeinde Sankt Peter-Ording die Ziele der Raumordnung gemäß Ziffer 5.3 RPL V nicht entgegengehalten werden, wenn den naturschutzfachlichen Belangen im weiteren Verfahren hinreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Die mit Stellungnahme vom 05.03.2018 vorgetragene Bedenken hinsichtlich der räumlichen Lage des Plangebietes im Außenbereich und der damit verbundenen Konflikte mit den in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträglichen Siedlungsentwicklung werden unter Beachtung des Gesamtzusammenhangs des Vorhabens als Endpunkt der Promenade zurückgestellt.</p> <p>Im o.g. Planungsgespräch wurde auch darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Gastronomienutzung nur im</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | <p>Sinne einer untergeordneten mitgezogenen Nutzung zustimmungsfähig ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die gewählte Formulierung der Textziffer 1.1 (2. Spiegelstrich) zu offen. Die klare Zuordnung zum Hauptbetrieb sollte deutlicher hervorgehoben werden, zumal noch keine konkreten Angaben zum Betreiberkonzept vorliegen. Ggf. ist auch die Festsetzung einer maximalen Größe für die gastronomische Einrichtung sinnvoll.</p> <p>Abschließend bitte ich, mich über den Fortgang der Planverfahren - sowohl Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 als auch 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St.Peter-Ording - zu informieren.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.</p> |
|--|---|